

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass vom .Oktober 2021

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der
z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 05.12.2021, in den Stadtteilen Büderich, Lank und Osterath von 13.00 bis
18.00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten und umfassen

für Büderich (Anlage 1)

Dorfstraße, ab Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 31a
Am Pfarrgarten, Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 3
Theodor-Hellmich-Straße, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 10
Moerser Straße, ab Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 21
Düsseldorfer Straße, Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 23

sowie

für Lank (Anlage 2)

Hauptstraße, ab Höhe Haus-Nr. 13 bis Höhe Haus-Nr. 83
Gonellastraße, ab Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 15

sowie

für Osterath (Anlage 3)

Meerbuscher Straße, ab Höhe Haus-Nr. 59 bis Höhe Haus-Nr. 1
Willicher Straße, Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 8
Kaarster Straße, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 14
Hochstraße, ab Höhe Haus-Nr. 15 bis Höhe Haus-Nr. 29
Bommershöfer Weg Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7
Kirchplatz, Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7

§ 2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs.2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 28.10.2021 in Kraft. Sie tritt am 06.12.2021 außer Kraft.

Meerbusch, den . Oktober 2021

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Anlage 1
Meerbusch-Büderich



Anlage 2 Meerbusch-Lank



